



## Allgemeine Bedingungen

---

1. Als Grundlage gilt das Wasserreglement der Gemeinde Rothenfluh.
2. Gemäss Gebührenordnung wird eine Anschluss- / Kontrollgebühr von Fr. 100.-- (zuzüglich MwSt.) erhoben.
3. Die Hausanschlussleitung ist nach den vom Gemeinderat Rothenfluh genehmigten Plänen zu erstellen. Die Lieferung und Montage der Wasseranschlussleitung wird bis und mit Wasseruhr durch den Brunnenmeister erstellt und separat in Rechnung gestellt.
4. Müssen an der Wasseranschlussleitung zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen vorgenommen werden, so sind diese nach der Einwilligung der Bewilligungsinstanz durch den Brunnenmeister auf Kosten der GesuchstellerInnen auszuführen.
5. Wasseranschlussleitungen müssen eine Überdeckung von **mindestens 1.00 m** oder **maximal 1.50 m** aufweisen.
6. Einführungen unter Gebäudeteilen, Treppen, betonierten Vorplätzen, Lichtschächten und durch Tankräume sind nicht gestattet. (Ausnahmen: Führung der Wasserleitung in einem festen Kanal.)
7. Der seitliche Abstand anderer Werkleitungen von der Wasserleitung muss **mindestens 60 cm** aufweisen.
8. Sämtliche Auffüllungen in der Grabensohle für die Wasserleitung müssen mit einem armierten Betonriegel überbrückt werden.
9. Generell dürfen Wasserleitungen **nicht** einbetoniert werden. Sie müssen vollständig und ausreichend mit gewaschenem Sand umhüllt werden.
10. Wasserentnahme von Hydranten und Bauwasser dürfen nur über eine Wasseruhr bezogen werden, welche vom Brunnenmeister abgegeben wird.
11. Vor dem Einfüllen des Grabens ist der Brunnenmeister zu orientieren, damit die Leitung eingemessen werden kann. Werden Gräben vorzeitig eingedeckt, so kann die Freilegung der Leitung zu Lasten der GesuchstellerInnen angeordnet werden.
12. Das Einfüllen des Grabens hat sofort, nach Einmessen der Leitung, mit geeignetem Material zu erfolgen.
13. Die Auffüllung der Gräben innerhalb des Strassengebietes muss in gleichmässigen Schichten erfolgen und so verdichtet werden, dass die Verdichtungswerte der Normen SNV 640 585 und SNV 640 588 erreicht werden.
14. Weiter gelten die Vorschriften über die Ausführung von Aufgrabungen in Gemeindestrassen sowie das Strassenreglement der Gemeinde Rothenfluh. Aufgrabungen auf Gemeindestrassen sind immer bewilligungspflichtig.
15. Die Zustimmung zum Wasseranschluss gilt unter dem Vorbehalt der Erteilung der Baubewilligung.
16. Grauwasseranlagen (Regenwasser) sind meldepflichtig (nach SVGW).
17. Alle Inneninstallationen sind nach Fertigstellung zur Abnahme zu melden.
18. Nachträgliche Änderungen sind vor Inbetriebnahme zur Abnahme zu melden.

### Besondere Bedingungen / Bemerkungen:

---

---

---

---

---

---

---

Rothenfluh, ..... Visum Brunnenmeister .....

## **Merkblatt für die Planeingabe Wasseranschlussgesuch**

---

Das Wasseranschlussgesuch ist 1-fach an die Gemeindeverwaltung Rothenfluh mit folgenden Beilagen einzureichen.

1. **Situationsplan** mit folgenden Angaben
  - a) Strassenbezeichnung
  - b) Haus- und Parzellennummern
  - c) Lage der best. Hauptleitung mit Durchmesserbezeichnung und der projektierten Anschlussleitung
  - d) Bei Beanspruchung von Durchleitungsrechten ist der entsprechende Grundbucheintrag mit einzureichen.
2. **Kellergrundriss- und Schnittplan im Massstab 1:50 oder 1:100** mit einer der vorgesehenen Ausführung entsprechenden Darstellung der Wasseranschlussleitung sowie mit Angabe der gewachsenen Terrainlinie.
3. **Leitungskatasterplan für den Brunnenmeister**  
zu bestellen bei: GRG Ingenieure AG, Keltenweg 31, 4460 Gelterkinden, 061 985 89 89

Die von den ProjektverfasserInnen unterzeichneten Pläne sind in 2-facher Ausführung mit dem Gesuch einzureichen.